

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allerhöchster Concession.

N° 26.

Sonnabend, den 26. Juni.

1847.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Apriiner dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Mgr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen, aber erst werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpusezeile oder deren Doppelzusammenfassungen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung.

Es ist der Königl. Sächsischen Regierung gelungen, die K. K. Deestreichische zu Modifizirung des, für die K. K. Staaten jüngst erlassenen Cerealien-Ausfuhrverbotes vom 9. März 1847 Sachsen gegenüber in der Weise zu bewegen, daß dieselbe auf jeden der beiden Monate Juni und Juli 1847 die Einfuhr einer bestimmten Quantität Getreides aller Gattungen über die Böhmisches Ausbruchthäfen,

Voitersreith (Straße von Eger nach Adorf),

Hirschenstand (= Hirschenstand nach Eibenberg),

Gottesgab (= Joachimsthal nach Oberwiesenthal),

Weipert (= Dresnitz und Kaaden nach Annaberg über Weipert),

Sebastianberg resp. Ansageposten Reizenhain (Straße von Komotau nach Marienberg),

Einsiedel (Straße von Brüx nach Saïda),

Moldau (= Teplitz nach Frauenstein),

Niedergrund (Elbestluß),

Georgswalde (Straße von Rumburg nach Neusalze),

Grottau (= Reichenberg nach Zittau),

unter angemessener Vertheilung auf diese einzelnen Vollstraßen gegen Erlegung des unmittelbar vor Erlass des Ausfuhrverbotes bestandnen Ausfuhrzolls gestattet hat.

Indem das Ministerium des Innern solches andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, macht es zugleich bekannt, daß die Amtshauptmannschaften zu Dresden, Freiberg, Pirna, Chemnitz, Plauen, Bautzen, Niedersortheim, Budissin, Zittau und die Gesamtregierung zu Glashau Anweisung erhalten haben, die deshalb weiter nöthigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, und sind die zur Beziehung von Getreide aus Böhmen auf das fragliche Quantum benötigten Certificate auf Anmelden von denselben Gemeinden oder Privatpersonen, welche von diesem Zugeständniße Gebrauch zu machen beabsichtigen, bei den betreffenden Amtshauptmannschaften oder den von denselben zu bestellenden, durch besondere Bekanntmachung zu bezeichnenden Delegirten zu erlangen.

Dresden, den 17. Juni 1847.

Ministerium des Innern.

von Falkenstein.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Hohe Ministerial-Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den darin erwähnten Certificaten außer bei hiesiger Amtshauptmannschaft bei den delegirten Behörden

vom Königl. Justizamte zu Augustsburg,
Stollberg,